

## **Artikel 187 StGB – geschlechtliche Handlungen mit Kindern**

**Echo auf die Vorschläge** der Expertenkommission (Das „Schutzalter“ endet mit dem „zurückgelegten“ angegebenen Altersjahr, also einen Tag vor dem entsprechenden Geburtstag! Die Altersgrenze wird hier immer für hetero- UND homosexuelle Handlungen verstanden, p. 325 ff)

**Für 14 Jahre** sprachen sich aus:

*Kantone:* BE Generalprokurator, SO, BS Strafgericht, BL, SH

*Parteien* (hier nur grosse!): SP, LdU, PdA

*Organisationen:* Vorstand kriminalistische Gesellschaft, Demokratische Juristen der Schweiz, Eidg. Kommission für Jugendfragen, Schweiz. Berufsverband der Sozialarbeiter, SOH und HAZ (Schwulenorganisationen)

**Für 15 Jahre** (vorbehaltlos) sprachen sich aus:

*Kantone:* ZH, BE (Jugendstaatsanwalt), BS (Staatsanwaltschaft), TG, NE, JU

*Parteien:* FDP, LP (Liberale)

*Organisationen:* Bund Schweizerischer Frauenvereine, Evangelischer Frauenbund, Eidg. Kommission für Frauenfragen

**Mit Vorbehalt:** (d.h. höchstens für Herabsetzung auf 15, tendenziell eher für 16

*Kantone:* BE (Jugendgerichte Oberland und Mittelland),

*Parteien:* SVP

**Für 16 Jahre** sprachen sich aus:

*Kantone:* BE (Jugendgericht Stadt Bern), LU, UR, SZ, OW, NW, ZG, FR, AR, AI, SG, GR, AG, TI, VD, VS, GE

*Parteien:* CVP, EVP, NA (Nationale Aktion gegen die Überfremdung)

*Organisationen:* Evangelischer Kirchenbund, kath. Bischofskonferenz, Christkatholische Kirche, Katholischer Frauenbund, Gemeinnütziger Frauenverein, Pro Juventute

Keine Stellungnahme gab das Militärkassationsgericht ab.

Für eine Altersgrenze von 18 Jahren sprach sich der Kanton TI aus.

Weitere juristische Details bildeten die Straffreiheit für Jugendliche im Schutzalter, Privilegierung für Jugendliche bis 18, oder bei nachfolgender Ehe, oder die Strafbefreiungskompetenz nicht im StGB, sondern durch Richter festzulegen (Siehe S. 328/328a)

Für unverändertes Recht (seit 1942), aber 18 Jahre, sprachen sich aus:

*Kantone:* BE (Jugendstaatsanwalt, Tribunal des Mineurs Jura Bernois) GR, TI, VD, VS, NE, JU

*Partei:* CVP

*Organisationen:* Schweiz. Israelitischer Gemeindebund, Gemeinnütziger Frauenverein

Der *Kanton* Graubünden und die CVP wollten bei 20 Jahren bleiben.

Der Kanton SG, die SVP und die Präsidentin des Jugendgerichtes Bern-Mittelland verlangten insbesondere die Strafbarkeit der „Gewerbsunzucht“ (Prostitution), hetero- und homosexuell, zwischen 15 und 18 Jahren.

### **Verjährungsfrist 2 Jahre lehnten ab:**

*Kantone:* ZH, NW, ZG, FR, SO, BS, AR, AI, SG, GR, AG, VS, JU

*Parteien:* -

*Organisationen:* Anwaltsverband, Evangelischer Frauenbund, Kommission für Frauenfragen, Pro Juventute

Zustimmung unter Vorbehalt (Absolute Verjährung von 4 Jahren wie bei den Ehrverletzungen)

*Kanton* SH

*Organisation:* Vorstand Kriminalistische Gesellschaft

### **Strafrahmen von Zuchthaus bis 5 Jahre oder Gefängnis**

Die grosse Mehrheit der Vernehmlasser billigt den vorgeschlagenen Strafrahmen ausdrücklich oder enthält sich eines Kommentars dazu.

#### **Ablehnung durch:**

*Kantone:* ZH, FR, BS (Strafgericht), AI, AG (>Höchststrafe von 10 Jahren Zuchthaus), TI (keine Begrenzung nach unten, um auch Haft oder Busse zu ermöglichen)

*Organisation,* SOH (Generell nur Gefängnis oder Busse)

Weitere Ergänzungen zur Qualifizierung (Abhängigkeit, Irrtum übers Alter, zwischen Minderjährigen, etc. siehe S. 328b)

### **Details zu den Vorschlägen der Strafrechtskommission**

**ZH:** Die Herabsetzung des Schutzalters auf 14 Jahre geht unseres Erachtens zu weit. Es ist zu bezweifeln, dass Kinder in diesem Alter reif genug sind, um über die Aufnahme geschlechtlicher Beziehungen in eigener Verantwortung zu entscheiden. Ihr Wille vermag sich gegenüber dem Einfluss und Drängen altersmässig überlegener Partner gegebenenfalls noch wenig zu behaupten. Fälle, in denen Kinder im Schutzalter Erwachsenen gegenüber die Verführerrolle spielen und diese unbilligerweise einer Strafverfolgung aussetzen, sind nicht derart häufig, dass sich eine allgemeine Senkung des Schutzalters um zwei Jahre rechtfertigt. Die körperliche Frühreife steht häufiger

im Gegensatz zur geistig-seelischen Spätentwicklung. Solche Kinder sollten von einer verfrühten sexuellen Betätigung geschützt bleiben. *Wir befürworten daher eine Herabsetzung der Schutzaltersgrenze auf nur 15 Jahre.* Diese Lösung entspricht dem früheren kantonalzürcherischen Strafrecht und steht dem schulischen Abschlussalter nahe. Ausserdem stimmt sie mit dem Ende der strafrechtlichen Alterskategorie des „Kindes“ überein.

Der Verzicht auf die strafrechtliche Erfassung des selber im Schutzalter stehenden Täters geht zu weit. Er ist richtig, sofern nur harmlose sexuelle Spielereien oder Neugierhandlungen unter Kindern vorliegen. Schwere Fälle sexuellen Missbrauchs von Kindern durch ältere, bereits geschlechtsreife Kinder erfordern weiterhin das Eingreifen des Jugendrichters; dies umso mehr, als andere Instanzen weniger rasch und wirksam intervenieren können.

Es besteht unseres Erachtens kein Grund, den noch nicht 18jährigen Täter besonders zu privilegieren. Mit der Herabsetzung des Schutzalters (hier 15) dürften „Härtefälle“ – sofern im Sexualbereich dieser Ausdruck gerechtfertigt ist – weitgehend ausgesondert sein. (S.329-330) ...

**BE** (auszugsweise:) Durchwegs auf Ablehnung stösst bei den Gerichts- und vor allem bei den Jugendgerichtsbehörden das auf 14 Jahre herabgesetzte Schutzalter (Vorschlag der Kommission). *Postuliert wird ein Schutzalter von 15 Jahren...*

Sodann wird darauf hingewiesen, dass das Kindesalter im Jugendstrafrecht auf 15 Jahre festgesetzt ist...

Die Herabsetzung des Schutzalters auf 14 Jahre würde bedeuten, dass auch Kinder in der Schulpflicht dem Schutzalter enthoben wären, das den Schulen unter Umständen Schwierigkeiten bereiten könnte...

Wenn es auch richtig ist, *dass des öfteren die Initiative zu geschlechtlichen Handlungen von Kindern insbesondere im oberen Bereich des Schutzalters ausgehen*, so ist nicht ausser Acht zu lassen, dass nach der Praxis des Bundesgerichtes das Schutzalter nicht nur dem Schutz des Kindes in Bezug auf einen Dritten als Täter dient, *sondern das pervertierte Kind auch vor sich selber schützen soll!* (Es war 1940 auch mal vorgesehen, die Onanie zu bestrafen, wovon das damalige Parlament aber wieder abgekommen ist! P. Th.)

Nach dem neuen Artikel 187 (Vorschlag Kommission) sind geschlechtliche Handlungen zwischen Kindern unter 14 Jahren straflos. *Indessen kommt es offenbar, wie von Jugendgerichtsseite bemerkt wird, immer wieder vor, dass sich noch nicht 14jährige Knaben an kleinen Mädchen vergreifen*, wobei meist psychische Störungen eine Rolle spielen. bleiben solche Vorfälle ausserhalb der strafrechtlichen Erfassung, so wird auch die Abklärung der psychischen Störung des betreffenden kindlichen Täters und deren Behandlung unterbleiben...

Die neue gesetzliche Regelung unterscheidet nicht mehr zwischen Homo- und Heterosexualität. In Verbindung mit dem Wegfall des geltenden Artikels 194 (altes Strafrecht) hätte das zur Folge, dass der so genannte „Strichgang“ von

Kindern und Jugendlichen straflos bliebe. Nach den Feststellungen der Jugendgerichte beginnen Jugendliche recht früh mit dem Strichgang. Der Strichgang bringt offenbar recht ahnsehnlich Geld ein und erlaubt den Strichjungen früh, ein relativ angenehmes Leben zu führen. (man/frau bemerke im letzten Satz die Beschränkung auf Knaben und das Nichterwähnen der Mädchen! *Völlig übersehen wird die Tatsache, dass sich Jungs sehr gerne homosexuell prostituieren, um vor sich selber nicht als schwul zu gelten.* Diesen Umstand findet man weder bei Mädchen, noch in der Heterosexualität! P.Th.)

**BE, Generalprokurator** (auszugsweise:) Vom Gesichtspunkt des Praktikers aus betrachtet, erscheint indessen die Festsetzung der Altersgrenze auf 14 Jahre am vernünftigsten... Die Ermässigung der Höchststrafe auf 5 Jahre Zuchthaus ist beträchtlich, doch wurden bisher selten diese Dauer übersteigende Zuchthausstrafen ausgesprochen.

**BE, Präsident des Jugendgerichts der Stadt Bern:** (auszugsweise:) bedauern wir, dass der Begriff der „Unzucht“ fallen gelassen wird; weil wir uns verschiedentlich das Recht herausgenommen haben, diesen Begriff lebensnah und von Fall zu Fall zu definieren, konnten wir Nichteröffnungen (von angebotenen Strafverfahren, PT), oder Freisprüche (selber, pt) verantworten. Wir sind überzeugt, dass unsere Beurteilungen in diesen Fällen nicht nur weit gerechter als fixe Schutzaltersgrenzen waren und zudem auch pädagogisch vertreten werden konnten. (Allerdings ist in den 90er Jahren publik geworden, dass die Stadtpolizei Bern eine strenge Stricher- und Huren-Fichen geführt hat! Stricher wurden noch verurteilt bis zur Inkraftsetzung des neuen Rechts! P.Th)

... Vor ein paar Jahren setzte man die Altersgrenze (Strafmündigkeit) für Kinder von 14 auf 15 hinauf, weil auch eine Expertenkommission Altersgrenzen festzulegen versuchte und dabei zum Schlusse kam, die geistige Reife trete doch später ein als man bei der ersten Redaktion des Strafgesetzbuches angenommen habe; 10 Jahre später wird festgehalten, nicht nur die körperliche, sondern auch die geistige Reifung erfolge eben beschleunigt und somit früher.

**BE: Jugendstaatsanwalt**, u.a.: Wenn zwischen hetero- und homosexuellen Handlungen kein Unterschied gemacht wird, ist die Schutzaltersgrenze bei 14 Jahren eindeutig zu tief angesetzt... Nach Ansicht von Sachverständigen können Heranwachsende auch noch nach dem 14. bzw. 15. Altersjahr durch homosexuelle Handlungen in ihrer geschlechtlichen Entwicklung gestört werden. Der strafrechtliche Schutz sollte sich deshalb bezüglich gleichgeschlechtlicher Handlungen bis zum 18. Altersjahr erstrecken.

**BE, Jugendgericht Bern-Mittelland, Präsidentin:** Nach meiner Auffassung liesse sich höchstens eine Herabsetzung des Schutzalters auf 15 Jahre verantworten.

**JU Bernois :** (extrait) La limite de quatorze ans n'est pas admissible... Les experts eux-mêmes nous ont appris qu'à l'âge de la puberté, il faut peu de chose

pour qu'une sexualité évolue dans un sens ou dans un autre... Le mineur jusqu'à l'âge de 18 ans doit être protégé contre les actes homosexuels commis par des adultes.

**BE, Verband bernischer Gerichtspräsidenten:** (auszugsweise) Dagegen sollte die Altersgrenze nicht auf 14 sondern auf 15 Jahre festgesetzt werden.

**LU:** (auszugsweise) Von einer Verminderung des strafrechtlichen Schutzes ist daher abzusehen. Zudem wird unseres Erachtens eine Herabsetzung des Schutzalters von weiten Teilen der Bevölkerung abgelehnt. (Was die Annahme durch Parlament und Volksabstimmung nicht bestätigt hat! PT.)

**UR:** (auszugsweise) Die Tatsache, dass die Expertenkommission auf Seite 29 ihres Berichtes sogar in Erwägung gezogen hat, die Schutzaltersgrenze gar auf 10 oder 12 Jahre herabzusetzen, erscheint dem Regierungsrat von Uri als völlig unverständlich... Wir sind deshalb der bestimmten Ansicht, dass die Schutzaltersgrenze bei sechzehn Jahren belassen werden muss.

**SZ:** (auszugsweise) Wir sind der Auffassung, dass die Schutzaltersgrenze grundsätzlich beim Alter von 16 Jahren beibehalten werden soll... Diese Jugendlichen, die noch nicht fähig sind, im sexuellen Bereich in Eigenverantwortlichkeit Entscheidungen zu fällen, bedürfen des strafrechtlichen Schutzes, um raffinierten Überredungskünstlern und wirklichen Sexualdelinquenten nicht zum Opfer zu fallen.

**OW:** (auszugsweise) ... dass im Kanton Obwalden überhaupt kein Verständnis für die Herabsetzung des Schutzalters zu finden ist.

**NW:** (auszugsweise) Wie bereits erwähnt, sind wir mit einer Herabsetzung des Schutzalters auf 14 Jahre nicht einverstanden.

**ZG:** (auszugsweise) Wir widersetzen uns der vorgesehenen Herabsetzung des Schutzalters von 16 auf 14 Jahre.

**FR :** (extrait) Nous confirmons aussi notre opposition à la réduction, de seize à quatorze ans, de l'âge-limite de la protection absolue de l'enfant.

**SO:** (auszugsweise) Die absolute Schutzaltersgrenze von 16 Jahren ist in der Praxis fragwürdig geworden. Das „Kind unter 16 Jahren“ ist in Wirklichkeit häufig kein schutzbedürftiges, dem Drängen des Täters erlegenes „Opfer“ mehr, sondern ein körperlich ausgereiftes Mädchen, das in nicht seltenen Fällen die aktive Rolle gespielt hat. Eine strafrechtliche Verfolgung ist in diesen Fällen unbefriedigend geworden, da sich hier der Sinn der Strafe kaum mehr mit dem Gedanken des Kinderschutzes begründen lässt... Die Verführung von an sich

nicht bereitwilligen Mädchen und Burschen zu sexuellen Kontakten kommt immer noch vor, wobei es besonders abstossend wirkt, wenn sich erwachsene Personen durch irgendwelche verlockenden Angebote die sexuelle Gunst unerfahrener Jugendlicher erwerben. ... stimmt eine Mehrheit des Regierungsrates der von der eidgenössischen Expertenkommission vorgeschlagenen Herabsetzung des Schutzalters auf 14 Jahre zu.

**BS, Strafgericht:** (auszugsweise) Aus unserer Sicht können wir lediglich bemerken, dass uns eine Schutzaltersgrenze von 14 Jahren unter anderem auch deshalb vertretbar erscheint, weil sie unsere Nachbarländer .. auch kennen.

**BS, Staatsanwaltschaft:** (auszugsweise) Wir sind mehrheitlich der Auffassung, dass das Schutzalter 15 Jahre betragen sollte.

**BL:** (auszugsweise) Mit der Senkung des Schutzalters auf 14 Jahre können wir uns einverstanden erklären... Es ist allerdings nicht zu verkennen, dass eine Senkung des Schutzalters in weiten Kreisen der Öffentlichkeit als ein Signal zu vermehrter sexueller Freizügigkeit unter Jugendlichen missverstanden werden dürfte.

**SH:** (auszugsweise) Die Herabsetzung des sogenannten Schutzalters auf 14 Jahre ist der Natur der Sache nach stets ein irgendwie willkürlicher Entscheid. Der Vergleich mit den Nachbarländern zeigt indessen, dass dieser Schritt durchaus getan werden darf und wenigstens in Mitteleuropa auch der Rechtsvereinheitlichung dient.

**AR:** (auszugsweise) Wir sind der Meinung, das das bisherige Schutzalter von 16 Jahren beibehalten werden soll.

**AI:** (auszugsweise) ... ist die Standeskommission für die Beibehaltung der Altersgrenze von 16 Jahren...

**SG:** (auszugsweise) ... dass unsere Forderung, die Altersgrenze auf 16 Jahren zu belassen...

**GR:** (auszugsweise) Wir treten entschieden gegen die Herabsetzung des Schutzalters (16, PT) ein... Für gleichgeschlechtliche Handlungen sollte der Schutz mindestens bis zum Abschluss der Pubertät, das heisst also, bis zum vollendeten 18. Altersjahr, erstreckt (! PT) werden.

**AG:** (auszugsweise) ... die Schutzaltersgrenze auf 14 herabzusetzen, lehnen wir ab.

**TG:** (auszugsweise) Wir sind im Sinne der Vereinheitlichung von Schutzalter und strafrechtlicher Verantwortung für die Festlegung des Schutzalters auf 15 Jahre.

TI (keinen entsprechenden Satz gefunden, aber eh dagegen!)

**VD:** (extrait) Il et faut de vouloir abaisser en-dessous de 16 ans la limite d'âge déterminante dans ce domaine, et il faut se demander s'il ne conviendrait pas au contraire de l'augmenter.

**VS :** (extraï) La protection légale doit être maintenue à 16 ans.

(Ergebnisse zum Vorentwurf, S. 325-383. Weitere Stellungnahmen und Texte über Strafrahmen und Verjährungen sind da nachzuschlagen.)

*Die Texte wurden folgender Publikation entnommen :* Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens über die Vorentwürfe zu einer Änderung des Strafgesetzbuches und des Militärstrafgesetzbuches betreffend die strafbaren Handlungen gegen Leib und Leben, gegen die Sittlichkeit und gegen die Familie. Bern, Juni 1983, Bundesamt für Justiz, A 20416/A 20796